SCHMALE RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe **Dezember 2025**

TOPTHEMA

Steueränderungsgesetz 2025 liegt im Entwurf vor

MEHR AUF SEITE 3

SCHMALE RAABE

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

hier kommt schon die letzte Kanzleizeitschrift für dieses Jahr und wie jeden Monat gibt es steuerrechtlich gesehen, wieder viele Tipps und Hinweise.

Beispielsweise liegt derzeit das Steueränderungsgesetz zur Prüfung vor. Was wird sich aller Voraussicht nach ändern?

- Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 01. gefahrenen Kilometer auf 0,38 €
- Senkung der Umsatzsteuer für die Gastronomie auf 7%
- Bessere Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine. Schaut gerne schon rein, in die weiteren Änderungsvorschläge. Bei Fragen zum Thema unterstütz Jonathan Beckmann sehr gerne.

Auch hinsichtlich der Rente soll es Neuerungen geben. Ab 2026 ist voraussichtlich ein Zuverdienst von 2.000 € möglich.

Einnahmen-Überschussrechnung und was es gerade um den Jahreswechsel zu beachten gibt, findet ihr im Artikel oder aber durch Fragen an Janet Bündig heraus.

Zudem gibt es wieder viel Wissenswertes rund um die Steuer, Fallbeispiele, Fristen und Termine und passend zum Thema einen völlig fachfremden Exkurs zum Thema Weihnachten.

Wir wünschen euch allen schon jetzt eine möglichst gemütliche Vorweihnachtszeit mit viel Zeit zum Schlendern über die Weihnachtsmärkte, viel Zeit mit und für die Familie, besinnliche Festtage und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr.

Herzliche Grüße

Das Team von Schmale Raabe

Inhalt dieser Ausgabe
Dezember 2025

S03 TOPTHEMA
Steueränderungsgesetz 2025 liegt im Entwurf vor

S04 FÜR UNTERNEHMER
Alt-Lebensversicherungen: Besteuerung der Rentenzahlung: Nein, danke!

Energetische Sanierung: Neues BMF-Schreiben zu § 35c EStG – das Steuer 1 × 1 für die Beratungspraxis

Steuererklärung: 2026 kommt – noch schnell die Steuererklärung für 2021 freiwillig einreichen und profitieren

S05 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEINEHMER
Aktivrente ab 2026: Bis zu 2.000 EUR sollen monatlich steuerfrei sein

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER
Einnahmen-Überschussrechnung: Zeitliche Zuordnung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen um den Jahreswechsel

S07 FÜR UNTERNEHMER
Kassenaufzeichnungen: Ergebnisse einer aktuellen Befragung der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Umgang mit dem Finanzamt: Betriebsprüfer fordert E-Mail-Korrespondenz des Betriebs an – darf er das?

Julia Egen

Karsten Gouw

Marco Raabe

Mirco Schmale

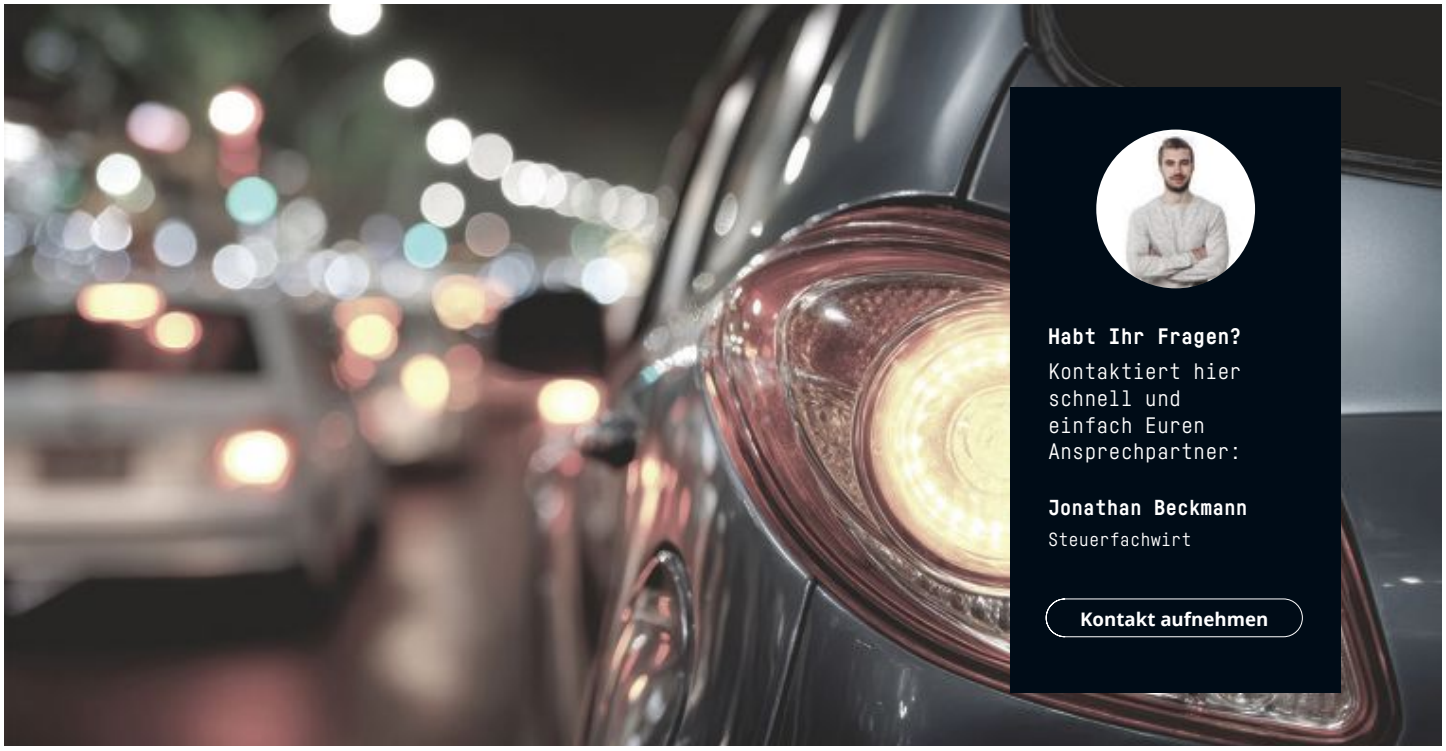

Habt Ihr Fragen?
Kontaktiert hier schnell und einfach Euren Ansprechpartner:

Jonathan Beckmann
Steuerfachwirt

Kontakt aufnehmen

TOPTHEMA

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2025 LIEGT IM ENTWURF VOR

Die Bundesregierung hat am 10.9.2025 das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Hervorzuheben sind die Anhebung der Entfernungspauschale auf 0,38 EUR bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer, die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 % sowie bessere Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine.

Entfernungspauschale: 0,38 EUR ab dem ersten gefahrenen Kilometer

Derzeitige Regelung: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann eine Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Diese ist für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,30 EUR anzusetzen. Ab dem 21. Kilometer gilt eine erhöhte Pauschale von 0,38 EUR.

Mit Wirkung ab 2026 soll die Entfernungspauschale bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer 0,38 EUR betragen.

Merke: Die (erhöhte) Entfernungspauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern allerdings nur dann aus, wenn sie zusammen mit den weiteren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 EUR p. a.) überschreitet.

Beachten Sie: Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie sollen Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften auch nach 2026 die Mobilitätsprämie erhalten.

7 % Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie

Die Bundesregierung möchte die Gastronomiebranche wirtschaftlich unterstützen. Daher soll die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 1.1.2026 auf 7 % reduziert werden. Für Getränke soll es allerdings bei den 19 % Umsatzsteuer bleiben.

Beachten Sie: Bei Speisen würde dann die derzeitige (mitunter streitanfällige) Unterscheidung "Verzehr außer Haus" (Speisenlieferung mit 7 % Umsatzsteuer) versus "Verzehr im Haus" (Restaurationsleistung mit 19 %) entfallen.

Ehrenamt und Gemeinnützigkeit

Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements soll der Übungsleiterfreibetrag ab 2026 von 3.000 EUR auf 3.300 EUR angehoben werden. Die Ehrenamtspauschale soll von 840 EUR auf 960 EUR erhöht werden. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr hibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

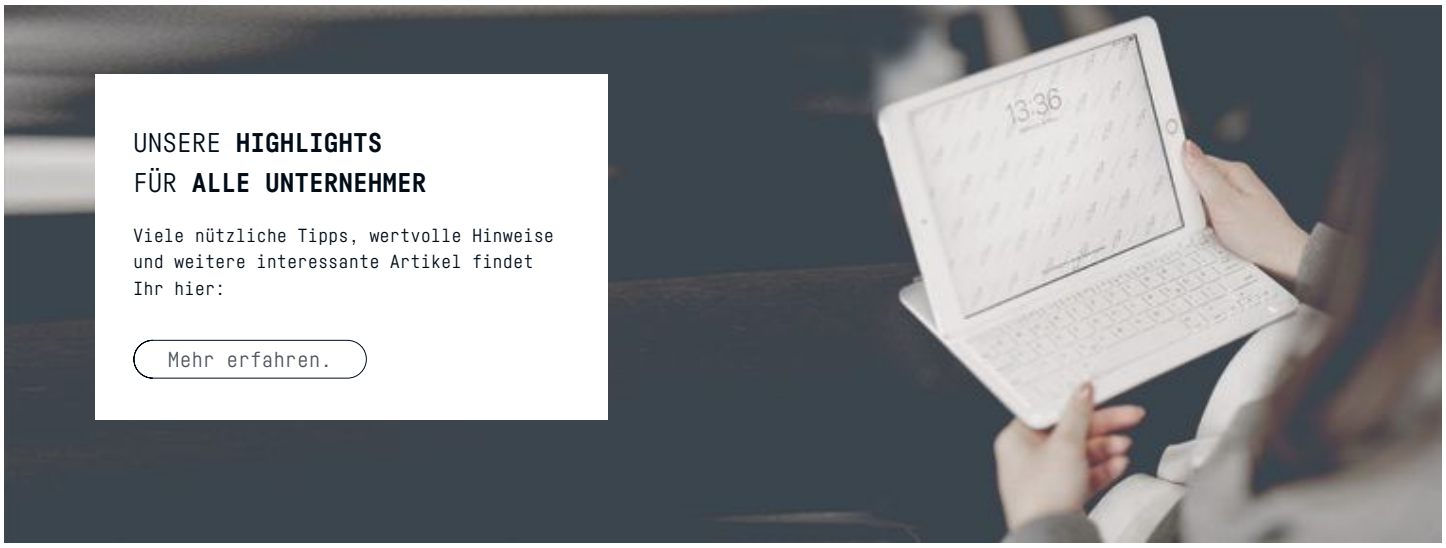

UNSERE **HIGHLIGHTS**
FÜR **ALLE UNTERNEHMER**

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel findet Ihr hier:

Mehr erfahren.

FÜR UNTERNEHMER

ALT-LEBENSVERSICHERUNGEN: BESTEUERUNG DER RENTENZAHLUNG: NEIN, DANKE!

Hat ein Steuerzahler vor dem 1.1.05 eine Lebensversicherung abgeschlossen, kann er sich bei Fälligkeit bei Einhaltung einiger Voraussetzungen über die steuerfreie Auszahlung seiner Überschüsse freuen. Man spricht hier von einer Alt-Lebensversicherung. Bei einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, die vor dem 1.1.05 abgeschlossen wurde, kommt es bei der Entscheidung für die monatliche Rentenzahlung zu einer Besteuerung. Dagegen lohnt sich nun Gegenwehr.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR UNTERNEHMER

ENERGETISCHE SANIERUNG: NEUES BMF-SCHREIBEN ZU § 35C ESTG – DAS STEUER 1 × 1 FÜR DIE BERATUNGSPRAXIS

Das BMF hat die steuerlichen Grundsätze zur Steuerermäßigung im Rahmen einer energetischen Sanierung nach § 35c EStG, die im bisherigen BMF-Schreiben vom 14.1.21 enthalten waren, in einem neuen BMF-Schreiben ergänzt. Nachfolgend erhalten Sie die wichtigsten Ergänzungen im Überblick für die Praxis.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR UNTERNEHMER

STEUERERKLÄRUNG: 2026 KOMMT – NOCH SCHNELL DIE STEUERERKLÄRUNG FÜR 2021 FREIWILLIG EINREICHEN UND PROFITIEREN

Gefühlt erst gestern hat das Jahr 2025 begonnen – und schon nähert es sich rasant dem Ende. Wer nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist und für 2021 auch freiwillig keine Steuererklärung abgegeben hat, sollte daher schnell handeln. Die Erstattung für 2021 geht nämlich verloren, wenn die Erklärung nicht bis zum 31.12.2025 beim Finanzamt eingereicht wird.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

AKTIVRENTE AB 2026: BIS ZU 2.000 EUR SOLLEN MONATLICH STEUERFREI SEIN

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, soll seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei erhalten können. Nach dem Regierungsentwurf zur Aktivrente fallen aber weiterhin Sozialabgaben an. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

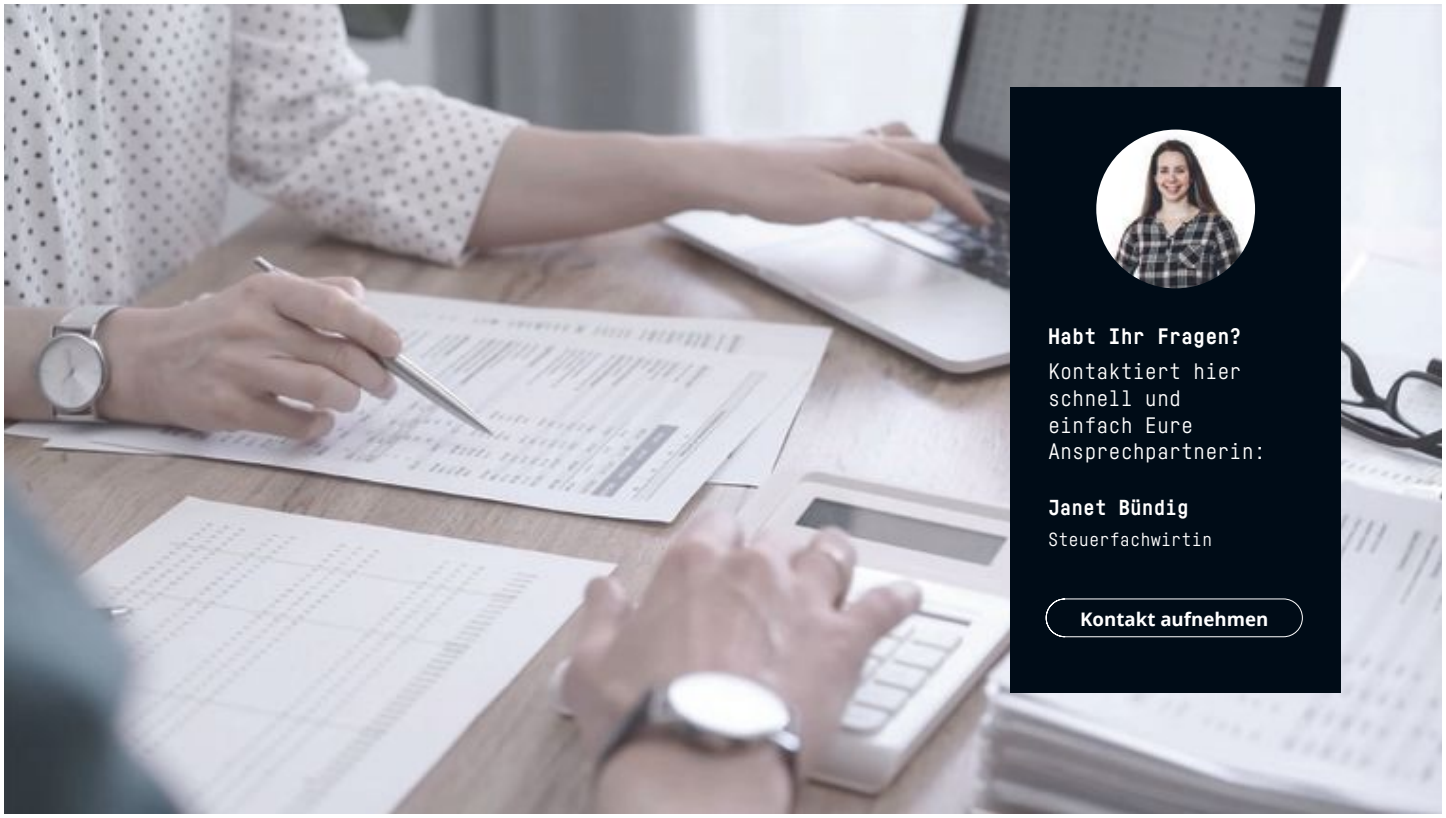

Habt Ihr Fragen?
Kontaktiert hier schnell und einfach Eure Ansprechpartnerin:

Janet Bündig
Steuerfachwirtin

Kontakt aufnehmen

FÜR ALLE STEUERZAHLER

EINNAHMEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG: ZEITLICHE ZUORDNUNG DER UMSATZSTEUER-VORANMELDUNGEN UM DEN JAHRESWECHSEL

Für Einnahmen-Überschussrechner werden Einnahmen und Ausgaben in der Regel im Zeitpunkt der Zahlung wirksam. Eine Ausnahme bilden regelmäßige Zahlungen innerhalb kurzer Zeit vor oder nach dem Jahreswechsel. Das betrifft auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen.

Ausnahme vom Zufluss-Abfluss-Prinzip

Abweichend vom Zahlungszeitpunkt sind regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und auch Ausgaben dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzuordnen, wenn sie kurze Zeit vor Beginn oder Ende des Kalenderjahrs gezahlt werden. Zu regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen gehören z. B. Mieten und Versicherungen und auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen. Die „kurze Zeit“ ist von der Rechtsprechung auf zehn Tage festgelegt worden.

Auch auf die Fälligkeit kommt es an

Neben der Zahlung muss auch die Fälligkeit innerhalb der 10-Tages-Frist liegen, ansonsten bleibt es bei der Zuordnung nach dem Zahlungszeitpunkt. Hier spielt zum einen eine eventuelle Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zum anderen der monatliche oder vierteljährliche Abgabezeitraum eine Rolle.

Beispiele

Vierteljährliche Voranmeldung: Ohne Dauerfristverlängerung ist die Voranmeldung für das IV. Quartal am 10.1. fällig. Mit Dauerfristverlängerung erst zum 10.2., damit wäre dieser Fall von einer Berücksichtigung noch im alten Kalenderjahr ausgeschlossen.

Monatliche Voranmeldung: Ohne Dauerfristverlängerung ist der Dezember am 10.1. fällig, mit Dauerfristverlängerung erst am 10.2., dann würde die Zuordnung zum alten Kalenderjahr ausscheiden. Die November-Vorauszahlung kann bei Dauerfristverlängerung für die Zuordnung zum alten Kalenderjahr infrage kommen; ansonsten ist sie schon am 10.12. fällig und würde (bei fristgerechter Zahlung) ohnehin in das alte Kalenderjahr fallen. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr hibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR UNTERNEHMER

KASSENAUFZEICHNUNGEN: ERGEBNISSE EINER AKTUELLEN BEFRAGUNG DER DEUTSCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER (DIHK)

Ziel einer aktuellen Umfrage war es, Probleme und Belastungen durch das sogenannte Kassengesetz in der unternehmerischen Praxis herauszufinden und Verbesserungsvorschläge aufzuzeigen. Die Quintessenz lautet: Statt allen Betrieben dieselben bürokratischen Lasten aufzubürden, sollten gezielter risikobehaftete Fälle kontrolliert werden.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR UNTERNEHMER

UMGANG MIT DEM FINANZAMT: BETRIEBSPRÜFER FORDERT E-MAIL-KORRESPONDENZ DES BETRIEBS AN – DARF ER DAS?

Dem Betriebsprüfer werden meistens die Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie die Jahresabschlussunterlagen vorgelegt. In Zeiten der Digitalisierung hat aber auch die E-Mail-Korrespondenz eine große Bedeutung. Vor allem, weil in E-Mails oft freier und leichtfertiger kommuniziert wird als per Brief. Kein Wunder also, dass Betriebsprüfer immer wieder die E-Mail-Korrespondenz anfordern. Doch besteht überhaupt ein Recht dazu?

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

INTERN

WEIHNACHTEN DAS FEST DER LIEBE

Findet ihr es auch so spannend zu erfahren, warum es eigentlich Weihnachten und nicht Christfest heißt und wie es in anderen Ländern gefeiert wird?
Die Unterschiede in der Bezeichnung, wie auch in den Traditionen, reflektieren zum Teil die kulturellen und historischen Einflüsse der jeweiligen Länder.
Warum heißt es in Deutschland "Weihnachten" und in den USA "Christmas"?
Die unterschiedlichen Namen haben sprachliche und historische Wurzeln:

1. **Weihnachten**: Der deutsche Begriff leitet sich von dem mittelhochdeutschen Wort **wīh** ab, was „heilig“ oder „geweiht“ bedeutet, und **Nahten**, was „Nächte“ bedeutet. ...

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

SCHMALE
RAABE

KONTAKT

Halver
Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund
Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Zahlungstermine
DEZEMBER 2025

Mittwoch, 10.12.2025 (15.12.2025*)

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Einkommensteuer

Montag, 29.12.2025

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 5: Joerg Saenger, Seite 7: Keitma - stock.adobe.com, Seite 3: imagineRbc - stock.adobe.com, Seite 6: volha_r - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für